

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2015	1 – 14	6033.21

Studienbüro

02.07.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang International Finance and Economics
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-IFE)**

vom 29. Juni 2015

nach redaktioneller Änderung vom 03. Juli 2015 in § 11 Abs. 1 S. 4

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Finance and Economics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Februar 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 04, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Datum „03. Juni 2011“ durch das Datum „05. August 2014“, die Zahl „2011“ durch die Zahl „2014“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Inhalten“ die Worte „aus den Bereichen Finanzen/Volkswirtschaftslehre“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vollzeit-, Teilzeitstudium“ gestrichen.
 - b) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.

(2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.“
 - c) Die Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Finance and Economics sind:
 1. Der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium mit dem Schwerpunkt Finanzen/ Volkswirtschaftslehre oder gleichwertigen Inhalten, mit 210 Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss. Der berechtigende Abschluss soll einen Auslandsaufenthalt von mindestens der Dauer eines Semesters beinhalten.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung des „Test of English as a foreign language“ (TOEFL) mit mindestens dem Ergebnis 100 (internet-based test) oder dem Abschluss eines gleichwertigen Tests mit gleichwertigem Ergebnis erfüllt. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Auswahlkommission anerkannt werden.

Hinsichtlich der deutschen Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau des Grundkurses des Goethe-Instituts nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Auswahlkommission auch ohne einen deutschen Sprachnachweis eine Zulassung erfolgen unter der Bedingung, dass ein entsprechender Sprachkurs bis zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt wird.
 4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis f dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation

1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder

2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters erfolgreich abzulegen. ⁶Bei höchstens zwei dieser Studien- und Prüfungsleistungen darf im Falle eines erfolglosen Erstversuchs jeweils zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden. ⁷Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. ⁸Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

(4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten innerhalb des ersten Semesters erfolgreich abzulegen. ⁴Bei höchstens zwei dieser Studien- und Prüfungsleistungen darf im Falle eines erfolglosen Erstversuchs jeweils zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden. ⁵Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden.

(5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min}= unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)

N = 1,0 (für P>P_{max})“

5. Der bisherige § 5 wird durch neuen §§ 5 a bis f ersetzt:

„§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) amtlich beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss,
 - b) ggf. amtlich beglaubigte Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis der geforderten einschlägigen Berufspraxis und
 - c) amtlich beglaubigte Nachweise der geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, und Englisch
 - d) tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache
 - e) ggf. Nachweis über die Absolvierung eines Eignungstests gem. § 5 f
- (4) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. ²Im Falle der Teilnahme am Eignungstest gem. § 5 f verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **mindestens 2,0**,
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;

3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3.

§ 5 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt.
 1. Der erfolgreiche Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **mindestens 2,1 bis 2,5**
 2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;
 3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3;
 4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f.

§ 5 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als vorläufig nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt:
 1. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden kann, dass in einem gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechenden Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss bis auf noch ausstehende Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 vom Hundert der Gesamtanzahl der zu erreichenden Leistungspunkte alle sonstigen für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote **von 1,7 oder besser** nachgewiesen wird.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.
 3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 15. Juni den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der

Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a Abs. 3 Buchst. a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese gilt als vorläufig nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt.
1. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden kann, dass in einem § 4 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechenden Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss bis auf noch ausstehende Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 vom Hundert der Gesamtanzahl der zu erreichenden Leistungspunkte alle sonstigen für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 1,8 bis 2,5 nachgewiesen wird;
 2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;
 3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3;
 4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest gem. § 5 f.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 15. Juni den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen am Eignungstest (§ 5 f) nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, wird diesen die Zulassung versagt. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Falle nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie innerhalb des ersten Monats des auf den Bewerbungszeitraum folgenden Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis mit der Note von 2,0 oder besser nachweisen.
- (4) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

- (5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 f

Eignungstest

- (1) ¹Der Eignungstest (IB-MAT) zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist an der Hochschule statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest hingewiesen.
- (2) ¹Alternativ zum Eignungstest (IB-MAT) gemäß Abs. 1 kann die studiengangspezifische Eignung auch mit der erfolgreichen Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit einem Ergebnis von mindestens 600 Punkten nachgewiesen werden. ²Die Nachweisführung muss während der Bewerbungsfrist erbracht werden und erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ in Papierform oder durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Hochschule beim Testanbieter, die vom Bewerber bzw. von der Bewerberin beim Testanbieter explizit beantragt wurde. ³Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Anerkannte gleichwertige Tests sowie deren zu erzielende Testergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich auf den Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (3) ¹Die Dauer des Eignungstests (IB-MAT) beträgt 90 Minuten; der Eignungstest wird in englischer Sprache abgehalten. ²Die Auswahlkommission legt den Termin des Eignungstests (IB-MAT) fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. ³Den Bewerberinnen und Bewerbern ist dieser Termin unverzüglich per Email mitzuteilen. ⁴Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁵Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ⁶Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Eignungstest teilnehmen können, findet nicht statt.
- (4) Der Eignungstest (IB-MAT) dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft aus den Bereichen Finanzen und Angewandte Volkswirtschaftslehre.
- (5) ¹Prüfungsgegenstand des Eignungstests (IB-MAT) ist die Bearbeitung von Prüfungsfragen aus den Bereichen Finanzen und Angewandte Volkswirtschaftslehre entsprechend dem Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

²Gegenstand des Eignungstests (IB-MAT) sind:

- ein Teilbereich „Finanzen“, in dem folgendes geprüft wird:

Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich Finanzen. Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Finance, Investment and Capital Budgeting“, „Cor-

porate Finance“ und „Case Studies in International Finance“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Internationaler Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

- ein Teilbereich „Angewandte Volkswirtschaftslehre“, in dem folgendes geprüft wird:

Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich Angewandte Volkswirtschaftslehre. Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Economics I“ und „Economics II“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Internationaler Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

³Je Teilbereich können insgesamt 40 Punkte erreicht werden; insgesamt können somit 80 Gesamtpunkte im Eignungstest (IB-MAT) erreicht werden. ⁴Das Gesamtergebnis des Eignungstests (IB-MAT) wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. ⁵Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests (IB-MAT) ist das Erreichen von jeweils mindestens 20 Punkten in jedem der beiden in Satz 2 genannten Teilbereiche.

- (6) ¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests (IB-MAT) eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests (IB-MAT) unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Eignungstest (IB-MAT) zu Unrecht herbeigeführt hat.

- (7) ¹Für die Bearbeitung des Eignungstests (IB-MAT) sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. ³Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Eignungstests (IB-MAT) von der Auswahlkommission hochschulüblich per Internet bekannt zu machen; die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Bekanntgabe unverzüglich per Email hinzuweisen.

- (8) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden. ³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁵Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.

⁶Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

⁷Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁸Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁹Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (9) ¹Über die Durchführung des Eignungstests (IB-MAT) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Eignungstests (IB-MAT), die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die

Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Eignungstests (IB-MAT) hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

- (10) Das Ergebnis des Eignungstests (IB-MAT) wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen per Email mitgeteilt.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (2) ¹Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die möglichen Prüfungsformen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule bzw. -fächer durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Soweit Wahlpflichtmodule gemäß der Anlage zu dieser Satzung an ausländischen Hochschulen absolviert und von der Prüfungskommission anerkannt wurden, werden diese im Originaltitel oder in englischer Übersetzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- (4) ¹Die Vorlesungen und Prüfungen der Pflichtmodule dieses Studiengangs werden in englischer Sprache abgehalten. ²Die Vorlesungen und Prüfungen der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - die Art der Prüfungsleistung/en und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Englisch ist.
- (2) ¹Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. ²Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Module. ³Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultäts-

rat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.“

8. § 8 wird gestrichen; der bisherige § 9 wird § 8.

9. § 10 wird gestrichen; die bisherigen §§ 11 bis 18 werden §§ 9 bis 16.

10. Der neue § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis f dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission.“

11. Der neue § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Leistungspunkte

- (1) ¹Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

12. Der neue § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²In der Masterarbeit sollen Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden. ³Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ⁴Die **Ausgabe der** Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) ¹Die Masterarbeit muss einen internationalen finanzwissenschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Bezug haben. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) ¹Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur eine im Rahmen der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden. ²Ausnahmen sind bei der Prüfungskommission International Finance and Economics zu beantragen.

(4) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.“

13. Im neuen § 12 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

14. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Falls eine Teilprüfung eines Moduls / Faches nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Prüfung. ²Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

c) Die neuen Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

(4) ¹Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses beträgt 90. ²Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.“

15. Der neue § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.“

16. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juni 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juni 2015.

Nürnberg, 29. Juni 2015

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 15, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben
Module und Prüfungsleistungen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Module	SWS	Endnotenbildende Prüfungsleistungen	ECTS
1. Global Management Foundations	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
2. Applied Quantitative Methods	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
3. International Capital Markets	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
4. International Economics	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
5. Global Financial Management	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
6. Applied International Research	4	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	6
7. Master thesis	2	MA;Kol ¹⁾	18
8. Electives/Wahlpflichtmodule Es werden Wahlpflichtmodule in den Fachgebieten Finance, Economics, Management angeboten. Aus den beiden Fachgebieten Finance und Economics sind jeweils Module im Umfang von mindestens 12 ECTS zu belegen.	24	KI;StA;Ref;Kol ¹⁾	36

¹⁾ Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	=	Leistungspunkte / Credit points
KI	=	Klausur / Examination
Kol	=	Kolloquium / Colloquium
MA	=	Masterarbeit / Master Dissertation
Ref	=	Referat / Presentation
StA	=	Studienarbeit / Assignment paper
SWS	=	Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
„/“ in Sp. 3	=	„oder“ / „or“
„,“ in Sp. 3	=	„und“ / „and“
„,“ in Sp. 3	=	„und/oder“ / „and/or“

Anlage 2

für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2015 beginnen

Module und Prüfungsleistungen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Modul-Nr.	Modul	SWS	Endnotenbildende Prüfungsleistungen	ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Fundamentals of Financial Management [Grundlagen des Finanzmanagements]	4		6	Gew.: 1:1
	Submodul 1: Bezeichnung gemäß Studienplan		schrP (90) / schrP (60), Ref	(3)	²⁾
	Submodul 2: Bezeichnung gemäß Studienplan		schrP (90) / schrP (60), Ref	(3)	²⁾
2	Corporate Valuation and Value Based Management [Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung]	4	schrP (90); Ref	6	
3	International Capital Markets [Internationale Kapitalmärkte]	4	schrP (90); Ref	6	
4	Global Financial Institutions and Investment Banking [Globale Finanzinstitutionen & Investment Banking]	4	schrP (90); Ref	6	
5	Applied Quantitative Methods [Angewandte quantitative Methoden]	4	schrP (90); StA; Ref	6	
6	International Economics [Außenwirtschaftspolitik]	4	schrP (90); StA; Ref	6	
7	Applied International Research Project [Angewandtes internationales Forschungsprojekt]	4	StA; Ref	6	
8	Master thesis [Masterarbeit]	2	MA	18	
9	Electives [Wahlpflichtmodule] Es werden Wahlpflichtmodule in den Fachgebieten Finance, Economics, General Management angeboten. Aus den beiden Fachgebieten Finance und Economics sind jeweils Module im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. Aus dem Bereich General Management dürfen maximal 6 ECTS eingebracht werden.	20	LN ¹⁾ ³⁾ (KI; StA; Ref)	30	

- 1) Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.
- 2) Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend abgelegt sein.
- 3) Jedes Wahlpflichtmodul muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein. Es wird mit der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet und einzeln im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	= Leistungspunkte / Credit points
KI	= Klausur / Examination
Kol	= Kolloquium / Colloquium
LN	= Studienbegleitender Leistungsnachweis / Semester assessment...
MA	= Masterarbeit / Master Dissertation
Ref	= Referat / Presentation
schrP	= Schriftliche Prüfung / Examination
StA	= Studienarbeit / Assignment paper
SWS	= Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
„/“ in Sp. 3	= „oder“ / „or“
„“ in Sp. 3	= „und“ / „and“
„/“ in Sp.3	= „und/oder“ / „and/or“